

(1) Was fördert das Deutsche Kinderhilfswerk über seine Förderfonds?

Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert aus Spendenmitteln Projekte zur Verbesserung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Dauerhafte Förderthemen sind Kinderrechte/Kinderpolitik, Spielräume, Medienkompetenz, Kinderkultur/kulturelle Bildung, Beteiligung/Integration von Flüchtlingskindern sowie gesunde Ernährung. Im Vordergrund steht die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen in möglichst vielen Projektbereichen von der Projektplanung bis zur Umsetzung.

(2) Darf das Projekt schon begonnen haben?

Mit dem Projektabschnitt darf erst begonnen werden, wenn die Bewilligung vom Deutschen Kinderhilfswerk vorliegt. Vorbereitende Arbeiten wie Planungen oder andere Projektabschnitte dürfen bereits stattgefunden haben.

(3) Wer kann sich bewerben?

Bewerben können sich Kinder und Jugendliche (mit Unterstützung einer volljährigen Person), Vereine, ebenso operative Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften sowie Bürgerinitiativen. Nicht gefördert werden Projekte von Gebietskörperschaften, öffentlichen Trägern (Schulen und Kitas) und Gesellschaften ohne den Status der Gemeinnützigkeit.

(4) Wie hoch ist die Maximalförderung?

Bei den Themenfonds beträgt die Förderhöhe i.d.R. 5.000,00 €, in Ausnahmefällen sind entsprechend der jeweiligen Förderrichtlinien bis zu 10.000,00 € Förderung möglich. Bei den Länder- und Sonderfonds können Projekte mit bis zu 10.000,00 € gefördert werden. Es gelten jeweils die Förderrichtlinien der entsprechenden Fonds.

(5) Wie hoch dürfen die Honorarkosten sein?

Bei den Themenfonds dürfen Honorarkosten maximal 50 % der beantragten Fördersumme betragen. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten mitunter abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.

(6) Wie definieren sich die Honorarkosten und worin unterscheiden sie sich von Sachkosten?

Unter Honorarkosten verstehen wir Aufwendungen für Tätigkeiten, die als Gesamtauftrag herausgegeben werden z. B. für eine externe Moderation, Planungsleistung oder Beratung. Kosten für Tätigkeiten, die mit einer Lieferung verbunden sind, zählen zu Sachkosten (z. B. Transport und Einbau eines gelieferten Spielgerätes). Außerdem zählen zu den Sachkosten Materialkosten. Es können keine Honorarkosten von Personen eingereicht werden, die selbst über die Vergabe des Auftrages entscheiden können.

(7) Sind Personalkosten förderfähig?

Personalkosten angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht förderfähig.

(8) Muss der Antragsteller Eigenleistungen erbringen?

Bei den Themenfonds müssen mindestens 20 Prozent der Gesamtkosten des Projektes durch den Projektträger als Eigenleistung erbracht oder durch Drittmittel finanziert werden. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten mitunter abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.



(9) Wie detailliert soll der Finanzplan sein?

Die einzelnen Kostenpositionen sind so gut wie möglich aufzuschlüsseln und z. B. die Sachkosten in mehrere Gewerbe/Materialgruppen zu unterteilen. Kosten für Dienstleistungen oder Honorarkosten sollten anhand von Zeitaufwänden transparent gemacht werden.

(10) Ist mein Kosten- und Finanzierungsplan bindend?

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist bindend. Überschreitungen von einzelnen Kostenpositionen um bis zu 20 Prozent sind möglich, sofern sie durch Einsparungen innerhalb anderer Kostenpositionen ausgeglichen werden. Bei größerem Änderungsbedarf muss vom Antragsteller/von der Antragstellerin zeitnah zur anstehenden Änderung ein schriftlicher Änderungsantrag mit entsprechender Begründung gestellt und vom Deutschen Kinderhilfswerk schriftlich bewilligt werden.

(11) Welche Altersgruppe fällt unter den Begriff „Jugendliche“?

Unter den Begriff „Jugendliche“ fallen Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(12) Darf ich einen Antrag stellen, obwohl mein Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist?

Es darf ein Antrag gestellt werden. Der Nachweis ist aber sofort nach Erhalt des Vereinsregistrauszuges nachzureichen.

(13) In welchem Zeitraum muss ich mein Projekt abrechnen?

Der im Antrag angegebene Projektzeitraum ist verbindlich. Projektausgaben können innerhalb des angegebenen Projektzeitraumes (=Bewilligungszeitraumes) getätigt werden. Das Projekt muss in der Regel bis 6 Wochen nach Ende des Projektzeitraumes abgerechnet werden. Im Rahmen der Länderfonds sind die jeweiligen Förderrichtlinien verbindlich. Hierfür gilt zwingend eine Abrechnung des Projektes bis zu den in den jeweiligen Förderrichtlinien genannten Fristen. Sollte sich ein Projektzeitraum wider Erwarten verlängern, ist die Verlängerung formlos, mindestens einen Monat vor Ablauf des bestehenden Projektzeitraumes, mit entsprechender Begründung zu beantragen.

(14) Was passiert, wenn ich mein Projekt nicht fristgerecht abrechne?

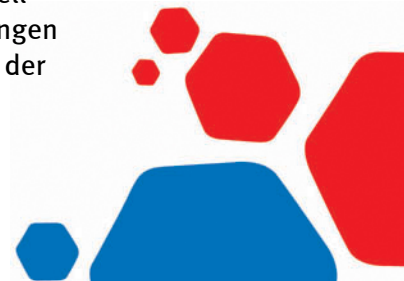
Sollte keine Fristverlängerung beantragt worden sein, kann die Bewilligung zurückgezogen werden. Bereits geleistete Vorschusszahlungen sind zurückzuerstatten.

(15) Wie sind die Antragsfristen?

Anträge können ganzjährig eingereicht werden. Bei den Themenfonds sind die Stichtage für die Bearbeitung der Projektanträge jeweils der 31. März und der 30. September eines Kalenderjahres. Bei den Länder- und Sonderfonds gelten abweichende Regelungen. Hier geben die jeweiligen Förderrichtlinien Aufschluss.

(16) Welche Anlagen sind dem Antrag beizulegen?

Als Anlage sind folgende Dokumente zwingend notwendig: bei Privatpersonen die Kopie des Personalausweises, bei gemeinnützigen Vereinen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Vereinsregistrauszug, bei gGmbHs der Gesellschaftsvertrag und der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und bei Stiftungen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und eine Vertretungsbestätigung der Stiftungsbehörde.



Die Projektanträge müssen einschließlich aller erforderlichen Unterlagen zum Stichtag beim Deutschen Kinderhilfswerk vollständig vorliegen. Ansonsten werden die Anträge nicht bearbeitet. Nachreichungen werden nach dem Stichtag weder aktiv angefordert noch angenommen.

(17) Wann wird über meinen Antrag entschieden?

Die Entscheidung über die Förderung des Antrages erfolgt i.d.R. nach dem jeweiligen Antragsstichtag bzw. bei den Themen-, Sonder- und Länderfonds nach Einreichung innerhalb von vier Wochen. Es wird gebeten von Nachfragen während der Entscheidungsphase abzusehen.

(18) Wird die Ablehnung meines Antrages begründet?

In der Regel reichen die zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht aus, alle beantragten Projekte zu fördern. Sollte ein Projekt nicht gefördert werden können, sagt dies nichts über dessen Qualität aus. Das Deutsche Kinderhilfswerk begründet Ablehnungen nicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(19) Muss ich einen neuen Kosten- und Finanzierungsplan einreichen, wenn die Bewilligungssumme von der Antragssumme abweicht?

Sollte die Bewilligungssumme von der Beantragungssumme abweichen, ist der Kosten- und Finanzierungsplan vom Antragsteller/von der Antragstellerin anzupassen und dem Deutschen Kinderhilfswerk vorzulegen. Zudem erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin, dass trotzdem die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes sichergestellt ist. Erst dann gilt die Bewilligung als gültig.

(20) Wann erhalte ich die Fördersumme?

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt i.d.R. nach Abschluss des Projektes, wenn der rechnerische Verwendungsnachweis sowie der Sachbericht ordnungsgemäß geprüft wurden.

Ist eine Vorfinanzierung durch den Projektträger nicht möglich, kann ein formloser schriftlicher Antrag auf Bereitstellung eines Vorschusses bis zu 50 Prozent der Zuschusssumme mit entsprechender Begründung eingereicht werden.

(21) Bis wann muss ich die Mitteleinsatzerklärung beim Deutschen Kinderhilfswerk eingereicht haben?

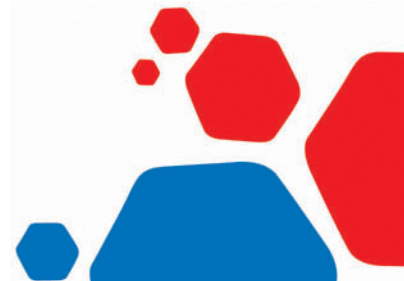
Die Mitteleinsatzerklärung ist bei Annahme der Förderung innerhalb von vier Wochen nach Eingang rechtsverbindlich unterschrieben an das Deutsche Kinderhilfswerk zurückzuschicken. Vorlagen finden Sie unter folgendem Link:

www.dkhw.de/mitteleinsatzerklaerung

Wird die Mitteleinsatzerklärung nicht ordnungsgemäß eingereicht, kann es nicht zur Auszahlung kommen. Die Förderung ist somit nicht gültig.

(22) Warum muss ich für meine Fotos eine Einverständniserklärung abgeben?

Eine Einverständniserklärung ist für alle Fotos abzugeben, die bei der Antragstellung und beim Verwendungsnachweis eingereicht wurden. Die Fotos werden im Rahmen von Dokumentationszwecken genutzt, da das Deutsche Kinderhilfswerk als Spendenorganisation auf die Darstellung seiner Arbeit nach außen angewiesen ist.



(23) Was muss ich bei Honorarabrechnungen beachten?

Für die Abrechnung von Honoraren ist zu beachten, dass die Leistung (Inhalt, Zeitraum, Stundensatz) entweder aus den Rechnungen hervorgehen muss oder in Form von Honorarverträgen ausgewiesen ist.

(24) Welche Unterlagen müssen dem Verwendungsnachweis beiliegen?

- (1) ausgefüllter und unterzeichneter Sachbericht
- (2) rechnerischer Verwendungsnachweis (für jede Kostenposition ist ein Formblatt zu nutzen.
Am Ende des Vordruckes sind die Einzelpositionen summarisch zusammenzufassen und diese den bewilligten Summen gegenüberzustellen).
- (3) Rechnungskopien
- (4) Hinweis auf das geförderte Projekt (mit Nennung des Deutschen Kinderhilfswerkes als Fördermittelgeber bzw. Logoabdruck) in Pressemitteilungen, auf Flyern, auf der Homepage (Verlautbarungen aller Art).
- (5) Mindestens zwei Projektbilder inkl. der entsprechenden Fotos – Einverständniserklärung sowie Nennung des Fotografen.

Vordrucke werden zur Verfügung gestellt unter:

www.dkhw.de/unterlagen_und_vordrucke

(25) Wie sieht der rechnerische Verwendungsnachweis aus?

Im rechnerischen Verwendungsnachweis müssen die Einzelbeträge entsprechend der im Finanzplan festgelegten Gliederung dargestellt und aufsummiert werden. Diese sind durch Kopien der Belege nachzuweisen. Zu Rechnungen und Honorarverträgen muss nachgewiesen werden, dass der Betrag bezahlt wurde (z. B. durch Kontoauszüge).

(26) Wie rechne ich meine Reisekosten ab?

Fahrtkosten sind entsprechend des Reisekostenformulars des Deutschen Kinderhilfswerkes abzurechnen.

www.dkhw.de/reisekostenabrechnung

(27) Wie lange muss ich meine Belege aufbewahren?

Das Deutsche Kinderhilfswerk behält sich eine Prüfung der Originalbelege vor. Aus diesem Grund sind diese Belege sechs Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

